

Endlich! Neue Entgeltordnung im öffentlichen Dienst

Zu Jahresbeginn 2017 tritt die neue Entgeltordnung in Kraft. dbl-Vorstandsmitglied Saskia Sickert erläutert die Verbesserungen für LogopädInnen.

Es ist geschafft! Die Gewerkschaft Verdi konnte Ende Mai 2016 verkünden: „Die neue Entgeltordnung für den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) wurde endlich abgeschlossen!“ Sie wurde in langen und zähen Verhandlungen seit 2014 erkämpft und gilt nun ab Januar 2017. Ich möchte es nicht versäumen, mich an dieser Stelle ausdrücklich bei den Verdi-Mitarbeiterinnen Sylvia Bühler und Heike von Gradolewski-Ballin – und natürlich auch bei allen ehrenamtlichen Mitgliedern der Verhandlungskommission – für ihr großes Engagement zu bedanken!

Überfällige Anpassung

Der TVöD mit seinen neuen Bestimmungen zu Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten, Urlaubsregelungen u.a. wurde bereits im Jahr 2005 eingeführt. Die Entgelte für Angestellte im öffentlichen Dienst wurden neu geregelt und vereinfacht und in einer neuen Tabelle mit insgesamt 15 Entgeltgruppen (EG) geregelt.

Jedoch lagen den Eingruppierungen in die Entgelttabellen die Tätigkeitsbeschreibungen der Anlage 1a des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) aus dem Jahr 1971 zugrunde, die seither kaum Veränderungen erfahren haben. Die logopädische Tätigkeit wurde dort noch bis zu diesem Jahr mit einer völlig veralteten Mindestausbildungszeit von zweieinhalb Jahren beschrieben und entsprechend niedrig eingruppiert.

Pauschal ergab sich für die Eingruppierung klinisch tätiger LogopädInnen aufgrund ihrer Ausbildungszeit an Fachschulen bislang EG 5 bis 8. Überleitungsregeln und Tätigkeitsmerkmale wurden von Arbeitgebern sehr unterschiedlich interpretiert und angewendet, sodass unsere Berufsgruppe insgesamt sehr niedrig eingestuft blieb.

Dies entsprach in keiner Weise den Aufgaben, Anforderungen und der Verantwortung der in Kliniken und Institutionen tätigen LogopädInnen, was im Übrigen auch für andere Gesundheitsfachberufe galt. In zahlreichen Gesprächen und Diskussionen mit Verdi hat der dbl darauf seit 2005 immer wieder hingewiesen. Die Arbeitgeber waren jedoch erst 2014 bereit, mit der Gewerkschaft über ein neues Entgeltsystem und neue Richtlinien für die Eingruppierungen zu verhandeln.

Bessere Einstufung

Der dbl hat die Gewerkschaft bei der Vorbereitung ihrer Verhandlungen intensiv unterstützt und begleitet. Deshalb freuen wir uns besonders über das positive Verhandlungsergebnis: LogopädInnen mit einer abgeschlossenen Ausbildung und der staatlichen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung werden nun mindestens in der Entgeltgruppe (EG) 7 eingestuft und können bis zu EG 9b aufsteigen.

Die Einstufung aller Gesundheitsfachberufe erfolgt grundsätzlich anhand einer Beschreibung der jeweiligen Tätigkeit. Dabei ist es unerheblich, ob man diese mit einem Fachschul- oder mit einem Hochschulabschluss ausübt. Für eine höhere Eingruppierung in die EG 8 bis 9b ist wesentlich, ob die Tätigkeit in der jeweiligen Einrichtung sogenannte schwierige Aufgaben umfasst.

Als schwierige Aufgaben gelten beispielsweise die Erhebung der logopädisch relevanten Anamnese, die selbständige Durchführung geeigneter Untersuchungsverfahren bei Kindern, die Erstellung individueller Behandlungskonzepte bei Patienten mit Hirnverletzungen oder Demenzen, die Behandlung von Patienten nach einer Kehlkopfentfernung und von Patienten nach frühkindlichen Hirnschädigungen.

Aufstieg durch mehr Verantwortung

Die EG 9b gilt für LogopädInnen, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß an Verantwortung mitwirken, oder solchen, die sogenannte sehr schwierige Tätigkeiten in ihrer täglichen Arbeit ausführen. Dies sind z.B. Behandlungen von Dysphagien, die Durchführung des Trachealkanülenmanagements, Behandlungen von Sprach- und Sprechstörungen im Zusammenhang mit neurologischen Erkrankungen oder Demenzen oder die Arbeit in der Geriatrie. Der genaue Wortlaut dieser Beschreibungen kann auf der dbl-Mitgliederwebsite in der Rubrik Beruf und Recht, Stichwort „Tarifverträge/TVöD“ nachgelesen werden.

Leitungskräfte und deren Stellvertreter im Gesundheitswesen werden, jeweils gemessen an ihrer Leitungsverantwortung und an der Größe der zu leitenden orga-

nisatorischen Einheit, von EG 9b bis EG 12 eingestuft. Als kleine organisatorische Einheit gelten Abteilungen mit maximal neun Mitarbeitern, besonders große Abteilungen umfassen schon 24 Mitarbeiter (immer gemessen in Vollzeit-Stellen). Auch zu dieser Regelung finden sie weiterführende Angaben unter dem genannten Stichwort auf der dbl-Mitgliederhomepage.

Einstufung von Lehrkräften

Für Lehrkräfte im Gesundheitswesen spielen neben Tätigkeit und Verantwortung auch die jeweilige Qualifikation für die Eingruppierung eine Rolle. Gilt der TVöD an der Fachschule oder Hochschule, werden Lehrkräfte in EG 9c bis EG 15 eingruppiert. EG 9c gilt dabei für Lehrkräfte ohne besondere Zusatzqualifikationen. Lehrkräfte mit einer Zusatzqualifikation (z.B. Lehrlogopädin/Lehrlogopäde) werden bereits in EG 10 eingruppiert. Lehrkräfte mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung werden mindestens in die EG 11 eingestuft. Mit steigender Verantwortung und Qualifikation, beispielsweise als LeiterIn oder stv. LeiterIn einer Schule im Gesundheitswesen gelten dann die EG 11 bis 15.

Monetäre Auswirkungen

Wie sich die neuen Eingruppierungen in Euro und Cent auswirken, kann in den Entgelttabellen für 2017 vollzogen werden. Jede Entgeltgruppe (EG) wird in jeweils sechs Stufen eingeteilt, in denen man mit steigender Berufserfahrung in mehreren Jahren aufsteigen kann. Dabei werden ununterbrochene Tätigkeiten im jeweiligen Beruf bei einem Arbeitgeber anerkannt und berücksichtigt.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen ersten Einblick in die Entgelthöhen für das Jahr 2017 (auf volle Eurobeträge gerundet, gültig für eine Vollzeitkraft):

EG 7:	2333 bis 3028 €
EG 8:	2485 bis 3171 €
EG 9a:	2648 bis 3776 €
EG 9b:	2648 bis 4025 €
EG 10:	2986 bis 4387 €
EG 11:	3095 bis 4842 €

Die detaillierten Tabellen erhalten Sie bei der Gewerkschaft Verdi bzw. bei Ihrem Betriebs- oder Personalrat. Von diesen können Sie sich auch hinsichtlich Ihrer eigenen Eingruppierung beraten lassen.

Neue Eingruppierung konkret:

Werden Sie aktiv!

Die Überleitung bereits bestehender Anstellungsverhältnisse in die neue Eingruppierungsordnung erfolgt ab Januar 2017. Sie wird jedoch nicht automatisch vorgenommen. ArbeitnehmerInnen, die Mitglieder der Gewerkschaft sind, sollten ihre bisherigen Eingruppierungen durch die Gewerkschaft prüfen und sich hinsichtlich der Anwendung der neuen Eingruppierung beraten lassen. Eine bislang vereinbarte ggf. höhere und günstigere Eingruppierung kann weiter bestehen bleiben. ArbeitnehmerInnen, die nicht Mitglied in einer Gewerkschaft sind, müssen die Anwendung der neuen Eingruppierung mit ihrem Arbeitgeber individuell verhandeln und sollten sich im Vorfeld Rat beim Betriebs- und Personalrat einholen.

Wo gilt der TVöD?

Der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes gilt nur in Einrichtungen, Institutionen und Kliniken des öffentlichen Dienstes, z.B. kommunale Krankenhäuser oder Kliniken, Kindergärten oder Schulen. Ob ein bestimmter Tarifvertrag in einer Einrichtung Anwendung findet, kann beim Einstellungsgespräch oder über den Betriebs- bzw. Personalrat erfragt

werden. Wichtig ist der Blick in den eigenen Arbeitsvertrag: Dieser muss auf die Gültigkeit eines entsprechenden Tarifvertrages direkt verweisen.

Inakzeptabel: Entgeltgruppe für Ungelernte

Zuletzt noch eine kritische Anmerkung zum Verhandlungsergebnis: Die neue Eingruppierungsordnung des TVöD sieht die Etablierung einer EG 5 für ungelernete Mitarbeiter im Bereich Logopädie vor. Dies ist aus Sicht des dbI nicht akzeptabel! Wir haben immer wieder betont, dass die inhaltliche Beschreibung der EG 5 in keiner Weise für die Logopädie zutrifft. Wir sehen darin eine Gefährdung der Versorgungsqualität für Patienten. Sie kommt einem fachlich ungerechtfertigten Eingriff in unsere Berufsordnung und -ausübung gleich. Logopädische Tätigkeiten sind nicht teilbar und umfassen keine Hilfstätigkeiten, die in geringer dotierte Entgeltgruppen ausgelagert werden könnten! Eine EG 5 widerspricht zudem den Regelungen des SGB V, die für das Heilmittel Logopädie nur Fachkräfte vorsieht, die über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung verfügen oder Fachkräfte der Sprachtherapie mit vergleichbaren und abgeschlossenen Ausbil-

dungen (siehe SGB V § 124). Dies ist auch die Position des Comité Permanent de Liaison des Orthophonistes-Logopèdes de l'UE (CPLOL), das jüngst in einer Resolution die Unteilbarkeit des Logopädieberufes und die Notwendigkeit einer umfassenden fachlich-therapeutischen Qualifikation im Zusammenhang mit der Behandlung von Störungen der Sprache, des Sprechens, der Stimme und des Schluckens betont hat.

Resümee

Insgesamt können wir LogopädInnen mit der Eingruppierung unserer Berufsgruppe im TVöD zufrieden sein. Nicht zuletzt haben wir daran durch unsere Zusammenarbeit mit Verdi ordentlich mitgewirkt. Als Berufsverband haben wir selbst nicht die Möglichkeit, Tarifverträge abzuschließen. Deshalb ist die gute Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft so wichtig. Wir freuen uns, dass man dort die fachlich-inhaltliche Beratung durch den dbI sehr schätzt. Um unsere Position weiter zu stärken wäre es hilfreich, wenn möglichst viele LogopädInnen, die in Kliniken, Institutionen oder Ausbildungseinrichtungen angestellt sind, Mitglied der Gewerkschaft werden.

- www.dbI-ev.de > Beruf und Recht > Stichwort: Tarifverträge/TVöD